

Beförderungsbedingungen

der MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH

1 Geltungsbereich

- a. Die Beförderungsbedingungen der MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH (Moselbahn) gelten auf allen Linien und Linienabschnitten außerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften.
- b. Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe von Ziffer 11 und 12 befördert.

3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 - Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 - Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 - Verschmutzte und übel riechende Personen.
- b. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes a. bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Abweichende vertragliche Regelungen zugunsten Dritter mit Trägern nach dem Kindertagesstättengesetz und dem Schulgesetz bleiben unberührt.

4 Verhalten der Fahrgäste

- a. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
 - b. Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
-

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z.B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 - in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
 - Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 - in Fahrzeugen und an Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren,
 - in den Fahrzeugen und den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung der Moselbahn anzubieten bzw. durchzuführen,
 - zu betteln,
 - in den Fahrzeugen offene, zum sofortigen Verzehr bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes Frites, Hähnchen usw.) oder sonstige Gegenstände mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen.
- c. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- d. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben dafür zu sorgen, dass Kinder die Sicherheit und Ordnung der Beförderung nicht stören. Insbesondere haben Sie darauf zu achten, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Für die Benutzung von Linienfahrten bei der Kindergarten- und Schülerbeförderung können besondere Regelungen zwischen der Moselbahn und den Trägern der Beförderung getroffen werden.
- e. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen a. bis d. so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- f. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 50 Euro erhoben. Ist infolge der Beschmutzung eine sofortige Auswechslung des Fahrzeugs erforderlich, so sind neben dem Reinigungsentgelt die Kosten für die Fahrzeugauswechslung zu zahlen. Muss der Betrag von der Verwaltung der Moselbahn angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt angefordert werden.
- g. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- h. Beschwerden sind - außer in den Fällen der Ziffer 6 f und der Ziffer 7 c - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung
-

der Moselbahn zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Fahrzeugnummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

- i. Wer missbräuchlich die Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von mindestens 30,00 Euro zu zahlen.
- j. Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- a. Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- b. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- a. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Moselbahn verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Moselbahn.
- b. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- c. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- d. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.
- e. Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen b. bis d. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Ziffer 9 bleibt unberührt.
- f. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- g. Fahrausweise gelten als Fahrpreisbestätigung. Für eine schriftliche Fahrpreisauskunft bzw. Fahrpreisbestätigung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

7 Zahlungsmittel

- a. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Es besteht weiterhin keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
-

- b. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10 Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der Moselbahn abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- c. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

8 Ungültige Fahrausweise

- a. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt wurden,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - nur als Fotokopien vorgelegt werden.

Das Beförderungsentgelt für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet.

- b. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Zeitfahrausweis, einer Kundenkarte Schüler oder einem Personenausweis zur Beförderung berechtigen, gelten als ungültig und können eingezogen werden, wenn diese genannten Dokumente auf Verlangen nicht vorgezeigt werden können.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- a. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - für sich – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht –, für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - für sich einen gültigen Fahrausweis erworben hat, diesen bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne von Ziffer 6 c. entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
-

- b. Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die genannten Vorschriften werden angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast zu vertreten hat.
- c. Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- d. In den Fällen des Absatzes a. wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 60 Euro. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrausweis gilt.
- e. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an die Moselbahn zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben.
- f. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von 9 a. Punkt 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Moselbahn nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- g. Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Moselbahn unberührt.

10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- a. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
 - b. Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
 - c. Für Einzelfahrausweise, Tageskarten und Minigruppenkarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, die Moselbahn hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten. Bei teilweiser Nichtbenutzung von Abonnements wird ebenfalls kein Beförderungsentgelt erstattet.
 - d. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für dieses unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Bei Rückgabe von Zeitkarten wird berechnet, welche Fahrtkosten unter Nutzung anderer Fahrausweise entstanden wären. Der Erstattungsbetrag resultiert aus dem Kaufpreis des zurückgegebenen Fahrausweises abzüglich des Bearbeitungsentgeltes, des Nutzungsentgeltes und etwaiger Überweisungsgebühren. Das Nutzungsentgelt berechnet sich wie folgt: Je möglichem Tag der Nutzung werden 2 Fahrten zugrunde gelegt. Bei Nutzung bis zu 6 Tagen werden je Tag somit 2 Einzelfahrausweise berechnet. Bei einer möglichen Nutzungsdauer von einem Monat wird für jeweils vollständige 7 Tage der Preis einer Wochenkarte zugrunde gelegt. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei nicht übertragbaren Fahrausweisen nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung
-

nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- e. Anträge nach den Absätzen a bis d sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der Moselbahn zu stellen.
- f. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die Moselbahn zu vertreten hat.
- g. Bei Ausschluss von der Beförderung nach Punkt 3 und bei eingezogenen Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

11 Beförderung von Sachen

- a. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.
- b. Für die Beförderung von Fahrrädern gelten daneben besondere Bedingungen, die in den Tarifbestimmungen unter Punkt C aufgeführt sind.
- c. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die über die Fahrzeugbegrenzung hinausragen.
 - Elektroscooter (eScooter sind offene, mehrspurige, elektrisch angetriebene Fahrzeuge für eine Person plus Gepäck. Sie können drei- oder vierrädrig sein und verfügen – je nach Höchstgeschwindigkeit – über Kennzeichen)
- d. Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 2. Sofern die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt, soll nach Möglichkeit das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- e. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.
- f. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.

12 Beförderung von Tieren

- a. Für die Mitnahme von Tieren gilt Ziffer 11 sinngemäß.
-

- b. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen – auch auf Verlangen des Betriebspersonals - einen Maulkorb tragen.
- c. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen (z.B. Blindenhunde).
- d. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- e. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach Ziffer 4 f erhoben.

13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der Moselbahn gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Für Fundsachen wird keine Gewähr übernommen.

14 Haftung

- a. Die Moselbahn haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet die Moselbahn gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- b. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen, die am Fahrrad oder in Gepäcktaschen untergebracht sind, haftet die Moselbahn nicht.

15 Verjährung

- a. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- b. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die Moselbahn aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH.